

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner 2026 wird gemäß § 35 Abs. 2 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 – LWK-WO, LGBl. Nr. 90/2005, idgF., verlautbart:

Wahllokal und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone
Marktgemeindeamt Mühlen	8822 Mühlen 5	10 m gemäß § 39 Abs. 1 LWK-WO

Wahlzeit von 08.30 bis 11.30 Uhr

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet und der Umkreis von 10 m) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlausrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Mühlen, am 27.11.2025

Der Gemeindewahlleiter:



Kundmachung
angeschlagen am:

abgenommen am:

Kundmachung

über die
**Auflegung des Wählerverzeichnisses und das
Berichtigungsverfahren**

**Das Wählerverzeichnis für die Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner
2026 liegt von 9. Dezember 2025 bis einschließlich 13. Dezember 2025
Täglich, mindestens 2 Stunden**

Dienstag,	9. Dezember 2025	von 08.00	bis 10.00 Uhr
Mittwoch,	10. Dezember 2025	von 08.00	bis 10.00 Uhr
Donnerstag,	11. Dezember 2025	von 08.00	bis 10.00 Uhr
Freitag,	12. Dezember 2025	von 08.00	bis 10.00 Uhr
Samstag,	13. Dezember 2025	von 08.00	bis 10.00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Kammerzugehörige unter Angabe des Namens und der Adresse innerhalb des Einsichtszeitraums wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen Berichtigungsantrag stellen.

Der Berichtigungsantrag muss beim Marktgemeindeamt noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (13. Dezember 2025) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrts, so ist der Grund hierfür anzugeben. Jeder Berichtigungsantrag, auch ein mangelhaft belegter, ist vom Gemeindeamt entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Kundmachung
angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister:



Marktgemeindeamt:

8822 Mühlen

Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner 2026

Kundmachung

Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde (Gemeindewahlleiter) ist der Bürgermeister
Stellvertreter des Gemeindewahlleiters: GR Christian Steibl

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 12 Abs. 2 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 – LWK-WO, LGBl. Nr. 90/2005, idgF., aufgrund der Vorschläge der in der Landeskammer vertretenen Wählergruppe in obige Gemeindewahlbehörde die aus der Anlage ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Mühlen, am 26.11.2025

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung
angeschlagen am:
abgenommen am:



Anlage zur Wahlkundmachung (Mitglieder der Gemeindewahlbehörde und Vertrauenspersonen)